



Satzung des Fördervereins Waldbad Amelinghausen e. V.

(eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. VR 201883)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldbad Amelinghausen“ (im Folgenden „Verein“ genannt).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Amelinghausen.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg einzutragen. Nach der Eintragung führt er zusätzlich die Abkürzung „e. V.“ im Namen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung des Sports, durch das Angebot von Schwimmkursen und der Aus- und Weiterbildung von Rettungsschwimmern, durch ideelle und finanzielle Förderung des Waldbades Amelinghausen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden und Fördergeldern und aus Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie durch

- tätigen, unentgeltlichen, persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder für die Belange des Waldbades Amelinghausen
- Unterstützung des Waldbades Amelinghausen bei seiner Öffentlichkeitsarbeit
- Kontaktpflege zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens.
- Unterstützung bei Maßnahmen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, z.B. durch die Gestaltung der Anlagen des Waldbades Amelinghausen mit heimischen Gehölzen, umweltfreundlichen Anstrichen des Schwimmbeckens und einer klimafreundlichen Energiegewinnung

Der Verein unterstützt den Betreiber bei der Einwerbung von Fördermitteln.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke durch das Waldbad Amelinghausen verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



3. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
4. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform angehören. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowohl als auch juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besonders um den Zweck des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Auflösung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (§§ 7-9);
- b. der Vereinsvorstand (§ 10)



§ 7 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform per Brief oder per E-Mail einberufen. Die Mitgliederversammlung sollte möglichst bis Ende August stattfinden.
- c. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb einer vierwöchigen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich (auch Email ist möglich) unter Nennung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend.
- d. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden in Textform mitgeteilt werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- c. die Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- f. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes
- g. die Wahl der Kassenprüfer
- h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit nicht ein Fall des § 11 Nr. 4 vorliegt
- i. Entscheidungen über Beschwerden und Ausschluss von Mitgliedern oder über die Nichtaufnahme von Personen in den Verein
- j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Falle von Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied nach § 10 Abs. 1 geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter.

Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Übertragungen des Stimmrechts sind unzulässig.



2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; sich der Stimme enthaltende Mitglieder gelten als nicht erschienen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
4. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Es soll folgende Feststellungen enthalten: der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit, Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung im Wortlaut anzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenverwalter
 - d. dem Schriftführer
2. Im Gründungsjahr des Vereins werden der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer für ein Jahr gewählt. Im Übrigen beträgt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder jeweils zwei Jahre mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende und der Kassenverwalter in ungeraden Kalenderjahren, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer in geraden Kalenderjahren gewählt werden.
Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben bestellen (z. B. Pressewart). Bis zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss zusätzliche Vorstandsmitglieder kooptieren.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied (auch ggf. einem solchen nach § 10 Nr. 3) wahrgenommen.



§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wobei er Beschlüsse und Richtlinien der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen hat. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen, diese können auch online, in digitalem Format und/oder hybrid stattfinden. . Daneben kann der Vorstand auch ohne Durchführung einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren oder formlos entscheiden. Über Beschlüsse und Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind in jedem Fall nur die in § 10 Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Solche Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende eine Zahlungsanordnung erteilt hat. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Im Gründungsjahr wird außerdem ein weiterer Kassenprüfer mit einer Amtszeit von einem Jahr gewählt. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter gegenüber den beiden jeweils amtierenden Kassenprüfern Rechnung. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sind beide Kassenprüfer an der Teilnahme verhindert, genügt die Vorlage eines von beiden Kassenprüfern unterschriebenen Prüfungsberichtes zur Einsichtnahme und dessen Verlesung bei der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Amelinghausen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung/Mitgliederversammlung vom 08.09.2021 verabschiedet.

Anmerkung: Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form stehen, werden diese aus Gründen besserer Lesbarkeit gemäß und den Regeln der deutschen Sprache gemäß verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle drei Geschlechter.

Amelinghausen, 26.10.2021